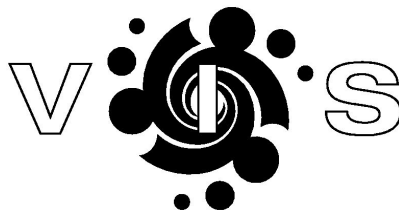


Geschäftsreglement für die Mitgliederversammlung
des VIS
(MV-Reglement)

**Verein der Informatik Studierenden
an der ETH Zürich**



2019-09-30

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

1 Allgemeines

1. Einleitung

Dieses Reglement regelt die Geschäftsführung und die Formalitäten für die Mitgliederversammlung. Es ist Bestandteil der AGO und unterliegt denselben Revisionsbestimmungen wie die VIS-Statuten.

2 Sitzungen

2. Sitzungsleitung

1. Der Vorstand und alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung können eine Sitzungsleitung vorschlagen.
2. Die Sitzungsleitung kann von einer oder mehreren Personen übernommen werden. Diese Personen müssen nicht zwingend VIS-Mitglieder sein. Sofern die Sitzungsleitung nicht vom Vorstand übernommen wird, sind nur Personen zugelassen, die selbst keine Anträge an die Mitgliederversammlung gestellt haben.
3. Eine Sitzungsleitung gilt als bestimmt, sobald sie sich bereit erklärt hat und mit einfachem Mehr gewählt wurde. Einigt sich die Mitgliederversammlung nach drei Wahlgängen nicht auf eine Sitzungsleitung, fällt diese Aufgabe dem Vorstand zu.
4. Die Sitzungsleitung besitzt das Recht auf Ordnungsanträge, beispielsweise auf Abbruch der Diskussion oder Wegweisung störender Personen.
5. Aufgabe der Sitzungsleitung ist die Moderation aller Diskussionen und die Überwachung des ordnungsgemässen Ablaufs der Mitgliederversammlung.
6. Die Sitzungsleitung hat sich während Diskussionen neutral zu verhalten. VIS-Mitglieder in der Sitzungsleitung behalten jedoch ihr Stimmrecht.

3. Ordentliche Sitzung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Semester statt.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen mindestens 5 Arbeitstage im Voraus durch geeignete Bekanntmachung angekündigt werden.
3. Einberufung und Abhaltung einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind nur während des Semesters zulässig.
4. Die Organisation und Durchführung obliegt dem Vorstand.

4. Ausserordentliche Sitzung

1. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 2% aller ordentlichen Mitglieder, der Vorstand, die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des VSETH oder der Fachvereinsrat (FR) dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich beantragt oder eine vorgehende Mitgliederversammlung dieses beschliesst.
2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen müssen mindestens 10 Arbeitstage im Voraus durch geeignete Bekanntmachung angekündigt werden.
3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit während dem Semester abgehalten werden.

5. Einberufung und Abhaltung

1. Geeignete Kommunikationswege zur Ankündigung einer Mitgliederversammlung sind:
 - E-Mails an alle Mitglieder
 - Briefe an alle Mitglieder
2. Mit der Einladung müssen die zu behandelnden Geschäfte mit Kurzinformatio-
nen bekannt gegeben werden. Dies gilt insbesondere für:
 - Wahlen und Beschlüsse
 - Gegenanträge zu den Ehrenmitgliedsempfehlungen des Vorstandes
 - Budget und Rechnung
3. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Auch Nichtmitglieder dürfen auf Einladung der Mitgliederversammlung als Gäste
beiwohnen, sie haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
5. Der Vorstand ist stimmberechtigt.
6. Die Beschlüsse werden protokolliert. Für Beschlüsse relevante Unterlagen, ins-
besondere Mitgliederanträge, werden in ihrer Gesamtheit mit dem Protokoll in
geeigneter Form zugänglich gemacht.
7. Sofern in diesem Dokument nicht anders geregelt, gelten Wahl- und Stimmmodus
sowie die Regelungen zu Ordnungsanträgen gemäss der Statuten und des MR-
Reglements des VSETH.

6. Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet grundsätzlich das absolute Mehr,
sofern die Statuten keinen anderen Modus vorsehen.
2. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Auf Antrag eines Mitglieds können

geheime Wahlen durchgeführt werden.

3. Es ist in keinem Fall möglich, das Stimm- und Wahlrecht auf eine andere Person zu übertragen.
4. Bei folgenden Geschäften ist eine Zweidrittelsmehrheit erforderlich:
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Vereinsauflösung
 - Statutenänderungen
5. Sofern in diesem Dokument nicht anders geregelt, gelten die Wahl- und Abstimmungsverfahren gemäss der Statuten und des MR-Reglements des VSETH.

7. Berechnung von Mehrheiten

1. Wird nur das einfache Mehr verlangt, so entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
2. Für die Berechnung des Mehres werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht gezählt.
3. Bei Wahlen für mehr als einen Posten, werden die Personen in Corpore gewählt. Stellen sich mehr Personen zur Wahl als es zu vergebende Posten gibt, gilt das folgende Verfahren:
 - Jedes Mitglied wählt so viele Personen, wie es zu vergebende Posten gibt.
 - Stimmen dürfen nicht kumuliert werden.
 - Die Personen mit den meisten Stimmen sind gewählt.

An der MV kann auch ein anderes Wahlverfahren beantragt werden.

8. Teilnahme des Vorstands

Alle Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und über ihre Aktivitäten zu berichten. Im Verhinderungsfall kann ein anderes Vorstandsmitglied diesen Bericht stellvertretend vortragen.

3 Geschäfte

9. Tätigkeitsberichte

1. Die Vorstände und Kommissionen stellen ihre Tätigkeitsberichte vor.

10. Verfahren zur Ehrenmitgliedschaft

1. Die Empfehlungen auf Ehrenmitgliedschaft müssen mindestens 10 Arbeitstage vor der Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung an die Mitglieder zur Kenntnisnahme versendet werden.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, einen Gegenantrag mit der Angabe von Gründen zu verfassen. Dieser Antrag muss mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung versendet werden.
 - a) Die neuen Ehrenmitglieder werden an der Mitgliederversammlung vom Vorstand offiziell als solche aufgenommen, sofern keine Gegenanträge zu den Empfehlungen des Vorstandes vorhanden sind.
 - b) Im Falle eines Gegenantrages wird an der Mitgliederversammlung über die Aufnahme der Ehrenmitglieder abgestimmt. Es wird dabei für jedes Ehrenmitglied ein absolutes Mehr benötigt.

11. Ausschluss von Ehrenmitgliedern

Über den Ausschluss von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen.

12. Rechnung und Budget

Der Quästor legt der Mitgliederversammlung jeweils das Budget der nächsten Periode und die revidierte Rechnung der letzten¹ Periode vor.

13. Entlastung des Vorstands

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Genehmigung der Rechnung der letzten Rechnungsperiode, über die Genehmigung des Budgets der nächsten Rechnungsperiode und über die Entlastung des Präsidenten und des Vorstands.

14. Wahlen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für ein Semester. Eine Ausnahme bildet der Quästor. Die Rechnungsrevision wird für eine Geschäftsperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Präsident, der Vizepräsident und der Quästor werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Der restliche Vorstand wird *in corpore* gewählt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschliesst einen anderen Wahlmodus.

¹Also derjenigen Periode, deren Budget an der vorletzten Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

3. Die Mitgliederversammlung wählt die Vertretung der Studierenden in der DK, in der UK und im MR. Die Wahlen finden getrennt statt. Doktoranden haben bei diesen Wahlen weder aktives noch passives Wahlrecht.
4. Nachwahlen an ausserordentlichen Mitgliederversammlungen sind möglich.
5. Wählt die Mitgliederversammlung Nichtmitglieder, so erhalten diese automatisch die Passivmitgliedschaft auf Dauer der Amtszeit.

15. Kommissionssessen

An allen Mitgliederversammlungen kann der Betrag, der pro Person für Kommissionssessen pro Semester zur Verfügung steht, durch einen Antrag mit einfachem Mehr geändert werden.

4 Schlussbestimmungen

16.

Dieses Reglement wurde von der Mitgliederversammlung an ihrer Sitzung vom 5. März 2012 eingeführt und genehmigt. Es ersetzt Teilbereiche der Statuten vom 4. Oktober 2010 und tritt ab 30. Mai 2012 in Kraft. Die damit geschaffene AGO gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2012.